

Satzung

Förderverein Feuerwehr Abbesbüttel e.V.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehr Abbesbüttel“, im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Förderverein Feuerwehr Abbesbüttel e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Meine.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Ziffer 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2, Nr. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen/ des steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Umwelt-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Samtgemeinde Papenteich zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken durch die Freiwillige Feuerwehr Abbesbüttel. Dies geschieht insbesondere durch:
 - 2.1.Förderung des Feuerlöschwesens der Freiwilligen Feuerwehr Abbesbüttel
 - 2.2.Zuwendungen für Beschaffungen und Maßnahmen der Freiwillige Feuerwehr Abbesbüttel der Samtgemeinde Papenteich
 - 2.3.Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien
 - 2.4.Förderung aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Abbesbüttel
 - 2.5.Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Wehren, Hilfsorganisationen und Vereinen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können unbescholtene natürliche, oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Hierzu gehören im Einzelnen:
 - 1.1. volljährige natürliche Personen,
 - 1.2. minderjährige natürliche Personen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten,
 - 1.3. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Feuerwehrorganisationen,
 - 1.4. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Zwecke des Vereins fördern.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt vorbehaltlich mit dem Tag der Antragstellung. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich ohne Begründung mitgeteilt.
2. Natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1. Austritt (Kündigung). Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
 - 1.2. Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - 1.2.1. ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - 1.2.2. ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - 1.2.3. ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist.
 - 1.2.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nach Anhörung des Mitgliedes, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand teilt dem Mitglied anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet

die Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

1.3. Tod (bei natürlichen Personen).

1.4. Auflösung (bei juristischen Personen).

2. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

2. Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen.

2. Die Mitglieder zahlen einen, von der Mitgliederversammlung festzusetzenden, jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in der Beitragsordnung geregelt ist. Die Beitragsordnung bleibt unverändert, wenn die Mitgliederversammlung hierzu keinen gesonderten Beschluss fasst.

3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni jeden Kalenderjahres

3.1. auf das Vereinskonto zu überweisen,

3.2. oder wird per Lastschrift eingezogen.

4. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, höhere Jahresbeiträge selbst festzusetzen.

§ 8 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

1.1. die Mitgliederversammlung,

1.2. der Vorstand.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus

2.1. den Mitgliedern des Vorstandes,

2.2. den übrigen Vereinsmitgliedern,

2.3. einem Vertreter für sonstige juristische Personen und Körperschaften.

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters zusammen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung in Textform kann durch eine Einladung per E-Mail ersetzt werden, wenn das betreffende Mitglied dem Vorstand seine E-Mail Adresse mitgeteilt hat.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie oben angeführt einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
10. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
11. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
12. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
13. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 1.1. die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren.
 - 1.2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre; ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.
 - 1.3. der Vorsitzende wird als geborenes Vorstandsmitglied nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - 1.4. Die Genehmigung des Jahresberichtes.
 - 1.5. Die Genehmigung des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes.
 - 1.6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.
 - 1.7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - 1.8. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - 1.9. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - 1.10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - 1.11. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 1.12. Entscheidungen über den Widerspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift kann auf Antrag beim Vorstand eingesehen werden.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.1.1. der Vorsitzende des Vereins ist Kraft Amtes der gewählte Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Abbesbüttel.
 - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.2.1. der stellvertretende Vorsitzende muss ein Mitglied des Ortskommandos der Freiwilligen Feuerwehr Abbesbüttel sein. Zur Wahl ist automatisch der gewählte stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Abbesbüttel vorzuschlagen.
 - 1.3. dem Kassenwart
 - 1.3.1. der Kassenwart muss ein Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Abbesbüttel sein. Zur Wahl ist automatisch der gewählte Kassenwart der Freiwilligen Feuerwehr Abbesbüttel vorzuschlagen.
 - 1.4. dem Schriftführer

1.4.1. der Schriftführer muss ein Mitglied des Fördervereins der Feuerwehr Abbesbüttel sein. Zur Wahl ist automatisch der gewählte Schriftführer der Freiwilligen Feuerwehr Abbesbüttel vorzuschlagen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied an seiner Stelle zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, es können Gäste eingeladen werden.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.
6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
8. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
9. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bereitet den Haushaltsplan vor und stellt den Kassenabschluss fest.
10. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
11. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie durch.
12. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
 - 12.1. die Niederschrift muss mindestens enthalten

- 12.1.1. Ort und Zeit der Sitzung,
- 12.1.2. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- 12.1.3. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 12 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassenwart hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und für das laufende Geschäftsjahr dem Vorstand einen Haushaltsplan-Entwurf vorzulegen.

§ 13 - Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die elektronische Buchführung ist zulässig.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Papenteich, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 Nr. 2.1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 - Gender Klausel

1. In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung und keine Diskriminierung eines Geschlechts zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes. Die, die Satzung beschließende Mitgliederversammlung, bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Person jedes Geschlechtes ausgefüllt und besetzt werden kann.

§ 16 - Salvatorische Klausel

1. Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§ 17 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 22.05.2022 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18 - Gründung

1. Bis zur Eintragung des Vereins ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung den Vorgaben der Finanzbehörden zur Gemeinnützigkeit und den Vorgaben des Registergerichtes zur Eintragungsfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss anzupassen.